

## **„Aus der Arbeit des Gemeinderats“**

### **Bericht über die Gemeinderatssitzung am 20. November 2019**

#### **Vorstellung des Entwurfs zum Bebauungsplan „Ecke Tübinger Straße / Länderstraße“**

- Billigung des Entwurfs**
- Auslegungsbeschluss**
- Beschluss zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

Bürgermeister Schöck begrüßte zu diesem Tagesordnungspunkt zunächst Herrn Jörg Luginsland vom Büro Luginsland GbR sowie Herrn Claus Heinzelmann von der Klaus Fahrner Wohnkonzept GmbH am Ratstisch.

Er erinnerte daran, dass in der Sitzung des Gemeinderates am 19. April 2016 der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Ecke Tübinger Straße / Länderstraße“ gefasst wurde. Auf den Inhalt der damaligen Sitzungsvorlage, die in Form eines Protokollauszugs als Anlage beigelegt war, wurde daher zunächst verwiesen.

Mittlerweile wurde vom beauftragten Büro Luginsland GbR der Entwurf des Bebauungsplans „Ecke Tübinger Straße / Länderstraße“ in Form des Planteils, des Textteils und der dazu gehörenden Begründung erstellt. Diese Unterlagen waren der Vorlage als Anlagen beigelegt.

Am 11. November 2019 fand im Bürgersaal die zugesagte frühzeitige Bürgerbeteiligung statt. Die dabei anwesenden gut 30 Teilnehmer/innen wurden ausführlich über das Vorhaben informiert. So wurde in diesem Zusammenhang auch nochmals erläutert, dass es sich um eine Fläche handelt, die in Privateigentum ist. Der Bebauungsplan wird aus dem Flächennutzungsplan entwickelt, in dem dieser Bereich schon viele Jahre als Wohnbaufläche ausgewiesen ist. Eine Bebauung wäre insofern bereits auf der Grundlage des § 34 BauGB möglich gewesen, wonach sich das Vorhaben unter anderem in die Umgebung einfügen muss. Demnach wäre dort wohl auch Geschosswohnungsbau denkbar gewesen, was jedoch ausdrücklich nicht gewünscht ist. Zudem wurden die Anwesenden auch nochmals über die verschiedenen erstellten Gutachten und über die Beteiligung der Naturschutzbehörde informiert. Schließlich wurde an diesem Abend noch erläutert, dass für die Umlegung die Kriterien aus dem Bereich „Rosneäcker“ analog angewendet werden. Der Eindruck der Verwaltung war, dass die Anwesenden an diesem Abend gut informiert wieder nach Hause gegangen sind.

Der Vorsitzende erläuterte darüber hinaus, dass mit den vorliegenden Unterlagen die Voraussetzungen dafür geschaffen sind, dass nunmehr der formelle Auslegungsbeschluss nach § 3 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplans „Ecke Tübinger Straße / Länderstraße“ gefasst werden kann.

Ebenso kann auf dieser Grundlage die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB erfolgen.

In diesem Zusammenhang wurde zudem darauf hingewiesen, dass die Verwaltung beabsichtigt, die notwendige öffentliche Bekanntmachung der Auslegung im Nachrichtenblatt am 29. November 2019 vorzunehmen. Der Satzungsbeschluss könnte

somit unter Beachtung der zeitlich vorgegebenen Abläufe des BauGB voraussichtlich noch im ersten Halbjahr 2020 erfolgen.

Herr Luginsland und Herr Heinzelmann gingen im Anschluss daran ausführlich auf die vorgesehenen Inhalte des Bebauungsplanes ein, insbesondere auf die geplante Erschließung der 18 Häuser umfassenden Bebauung dieses Areals, auf die Art der Bebauung, die Grundflächenzahl, die Trauf- und Firshöhen, die Stellplatzvorschriften, die möglichen Dachformen und die Pflanzgebote. Ebenso wurden die Möglichkeit einer Bebauung mit so genannten Kettenhäusern und das Konzept „Wohnen im Park“ näher erläutert.

Aus der Mitte des Gemeinderates wurde die vorgesehene Durchmischung und Flexibilität bei der Bebauung begrüßt. Ebenso wurde angeregt, bei Bedarf gegebenenfalls mehr Kettenhäuser vorzusehen.

Nach der Beantwortung von Rückfragen zum nicht erlaubten Pflanzen von Nadelgehölzen, zur Abdeckung des örtlichen Bedarfs an Wohnraum, zum so genannten nicht störenden Gewerbe, zur vorgegebenen Zisternengröße, zum Verbot von Steingärten, zur Straßenbeleuchtung, zu den Vorschriften im Zusammenhang mit Einfriedigungen, zur geplanten Stichstraße, zu den Stellplatzvorgaben, zur späteren Topografie des Geländes und zu den geplanten Grundstücksgrößen wurde einstimmig beschlossen:

1. Der Entwurf des Bebauungsplans „Ecke Tübinger Straße / Länderstraße“ mit dazugehöriger Begründung in der Fassung vom 06. November 2019 wird gebilligt.
2. Dieser Entwurf wird inklusive aller notwendigen Anlagen nach § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Gleichzeitig wird die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB zu diesem Entwurf durchgeführt.
3. Die Auslegung ist in der von der Gemeinde satzungsgemäß festgelegten Form öffentlich bekannt zu machen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird (einschließlich der hierfür wesentlichen Gründe).

Bürgermeister Schöck dankte abschließend Herrn Luginsland und Herrn Heinzelmann für ihre Ausführungen.

Die entsprechende öffentliche Bekanntmachung wird an anderer Stelle in diesem Nachrichtenblatt veröffentlicht.

### **Verträge zur Übernahme von Tätigkeiten im forstlichen Revierdienst und zur Übernahme des Holzverkaufs im Körperschaftswald der Gemeinde Hildrizhausen**

Der Vorsitzende führte aus, dass der Wald der Gemeinde Hildrizhausen bisher durch das forstliche Personal des Landratsamts Böblingen betreut (Beförsterung) wird. Dieses ist gleichermaßen mit dem Verkauf des Holzes aus diesem Wald betraut. Handelt es sich bei der Beförsterung um eine staatliche Aufgabe des Landes, die das Landratsamt für die Kommune wahrnimmt, so handelt das Landratsamt im Bereich des Holzverkaufs als kommunale Körperschaft. Sowohl im Bereich der Beförsterung wie auch im Bereich des

Holzverkaufs wurden bisher keine kostendeckenden Gebühren verlangt, sondern der dem Landratsamt aufgrund dieser Gebührenunterdeckung entstehende Abmangel wurde über das Finanzausgleichsgesetz durch das Land dem Landkreis ausgeglichen.

Das Landratsamt ist bisher auch damit betraut, den Wald des Landes (Staatwald) zu beförstern und das dort eingeschlagene Holz zu verkaufen. Das Holz aus dem staatlichen wie auch aus dem kommunalen Wald wurde bekanntlich gemeinsam vermarktet.

Im Zuge des Kartellverfahrens Holzvermarktung, welches sich gegen diese gemeinsame Vermarktung des Holzes richtete, hat sich das Land Baden-Württemberg entschieden, den Staatwald aus der Beförsterung und Bewirtschaftung der Landratsämter zu lösen und künftig in einer eigenen Landesanstalt betreuen zu lassen. Der baden-württembergische Landtag hat die gesetzlichen Grundlagen hierzu mit dem am 15. Mai 2019 verabschiedeten Forstreformgesetz beschlossen. Danach sind die Landratsämter gehalten, Beförsterung und Holzverkauf künftig kostendeckend zu kalkulieren, also diese Leistungen ab dem 01. Januar 2020 nur noch zu Gestehungskosten anzubieten. Die über den Finanzausgleich bestehende Quersubventionierung durch das Land wird zum 31. Dezember 2019 eingestellt.

Das neue Landeswaldgesetz sieht für den kommunalen Wald besondere Anforderungen an die Waldbewirtschaftung vor (besondere Allgemeinwohlverpflichtung des Körperschaftswaldes). Um diese Anforderungen an die Waldbewirtschaftung anzuerkennen, gewährt das Land den körperschaftlichen Waldbesitzenden einen Mehrbelastungsausgleich, der sich nach den Parametern Hiebsatz pro Hektar sowie Anteil Erholungswald richtet und für die Gemeinde 30,00 Euro pro Hektar Forstbetriebsfläche beträgt. Dieser Mehrbelastungsausgleich ist bei Übernahme des forstlichen Revierdienstes durch das Landratsamt von den von dort kalkulierten Gestehungskosten in Abzug zu bringen.

Eine Vergabe an Dritte ist beim forstlichen Revierdienst im Kommunalwald nach § 48 Abs. 4 LWaldG nicht vorgesehen. Es besteht lediglich die Möglichkeit, das jeweilige Landratsamt zu beauftragen, falls kein eigener Forstbeamter beschäftigt werden soll. Entsprechend ist das Vergaberecht nicht einschlägig.

Das Land hat zwar mit dem Forstreformgesetz die gesetzlichen Vorgaben für die künftige Beförsterung geschaffen. Auch die Höhe des Mehrbelastungsausgleichs wurde in diesem Gesetz festgeschrieben. Die Einzelheiten der Vereinbarung über den forstlichen Revierdienst ergeben sich jedoch aus der Körperschaftswaldverordnung, die trotz mehrfacher Anmahnung noch nicht fortgeschrieben wurde. Die Regelungen in dieser Verordnung bilden die eigentliche Grundlage des Vertrages zwischen der Gemeinde und dem Landratsamt. Da absehbar ist, dass die entsprechende Verordnung durch das Land erst kurz vor Jahresende erlassen wird, dann allerdings die Zeit für eine Befassung der kommunalen Gremien zu knapp sein wird, schlug die Verwaltung eine Ermächtigung des Bürgermeisters vor, um kurzfristig kontrahieren zu können. Die entscheidenden Vertragsinhalte waren bereits in einem als Anlage beigefügten Musterformular dargelegt.

a. Übernahme des forstlichen Revierdienstes (Beförsterung)

In der Gebührenverordnung des Landratsamts Böblingen wurde als neuer Gebührentatbestand die Übernahme des forstlichen Revierdienstes (Beförsterung) aufgenommen. Er ist auf Basis der Gestehungskosten kalkuliert und liegt bei 63,00 Euro pro Hektar Forstbetriebsfläche zuzüglich Mehrwertsteuer von derzeit 19 %. Der Umstieg vom Forstverwaltungskostenbeitrag, der 6,45 Euro pro Festmeter Hiebsatz betrug, zu einem nun flächenbasierten Entgelt bedeutet für die Zukunft besser

kalkulierbare Kosten für die waldbesitzenden Städte und Gemeinden im Kreis. Daneben ist die Bemessung nach der Fläche auch sachgerechter. Die Wälder im Landkreis Böblingen unterliegen einem besonderen Erholungsdruck. Sie haben wichtige Funktionen für Naturhaushalt und Klima. Die Beförderung hat diesen besonderen Anforderungen gerecht zu werden, die sich unabhängig von der reinen Holznutzung bilden. Der Vertrag sieht nach dem derzeit vorliegenden Muster eine Aufteilung in die Module Revierdienst, Wirtschaftsverwaltung und Übernahme der Verkehrssicherungspflicht (nach dem Leitfaden zur Verkehrssicherungspflicht von ForstBW) vor. Im Tatbestand der Gebührenverordnung sind alle Module in einem Gebührensatz zusammengefasst. Das Landratsamt wird bei der jährlichen Berechnung der Gebühren den neu eingeführten Mehrbelastungsausgleich absetzen, so dass nur ein Betrag zur Zahlung ansteht.

Die konkreten Auswirkungen auf den Haushalt der Gemeinde Hildrizhausen stellen sich demnach wie folgt dar:

	Forst- betriebsfläche	Satz	Gesamt
Gebühren für die Forstliche Revierleitung	294,0 ha	63,00 Euro / ha	18.522,00 Euro
Mehrbelastungsausgleich	294,0 ha	30,00 Euro / ha	8.820,00 Euro
Saldo			9.702,00 Euro

Die bisherige Zusammenarbeit mit der unteren Forstbehörde beim Landratsamt war von gegenseitigem Vertrauen geprägt. Der örtliche Forstrevierleiter wie auch das Forstamt in Böblingen kümmerten sich sehr gut um die Wälder der Kommune. Die Verwaltung empfahl daher, auch künftig mit dem Landratsamt zusammen zu arbeiten und dieses mit der Übernahme des forstlichen Revierdienstes zu betrauen.

#### b. Übernahme des Holzverkaufs

Bereits bisher hatte die Gemeinde Hildrizhausen einen Vertrag mit der Kommunalen Holzverkaufsstelle des Landratsamts Böblingen (HVS) über die Übernahme der Wirtschaftsverwaltung.

Künftig wird dieser Vertrag lediglich das Holz umfassen, das die HVS für ihre Vertragspartner verkauft und für die sie auch eine Rechnung erstellt. Die Arbeiten der Revierleitenden (insbesondere die Mitwirkung am Brennholzverkauf der Gemeinde) und des Innendienstes (insbesondere die Vergabe von Dienstleistungsaufträgen) im Bereich der bisherigen Wirtschaftsverwaltung sind über den Vertrag zur Übernahme des forstlichen Revierdienstes abgedeckt.

Das Entgelt ist auf Basis der Gestehungskosten der Holzverkaufsstelle kalkuliert und beträgt 4,10 Euro pro Festmeter verkauften Holzes zuzüglich Mehrwertsteuer von derzeit 19 %. Für eine Kostenkalkulation wird davon ausgegangen, dass 50 % des Hiebsatzes von der HVS verkauft werden. Abgerechnet wird die tatsächlich verkaufte Holzmenge.

	Geschätzte Menge*	Satz	Gesamt
Entgelt für den Holzverkauf	603 Fm	4,10 Euro / Fm	2.470,25 Euro

\*) 50% des Hiebsatzes

Die Verwaltung empfahl den Abschluss des Vertrages zur Übernahme des Holzverkaufs durch die kommunale Holzverkaufsstelle des Landkreises Böblingen über alle Sorten mit Ausnahme von Brennholz und Derbholz im Reisig (Flächenlose).

Für den Haushalt der Gemeinde entstehen mit dem Abschluss der beiden Verträge Kosten die - teilweise geschätzt (siehe oben) - im Folgenden dargestellt sind:

	Rechtsgrundlage	Gesamt
Kosten für die Forstliche Revierleitung	Gebührenverordnung des Landratsamts vom 13.09.2019 Verz.- Nr. 55.50-11 (nach Abzug des Mehrbelastungsausgleichs)	9.702,00 Euro
<i>Bisher Forstverwaltungskostenbeitrag</i>	<i>FVKB-Gesetz</i>	<i>- 7.772,25 Euro</i>
Kosten für den Holzverkauf	Entgeltordnung für die kommunale HVS Böblingen	2.470,25 Euro
<i>Bisherige Kosten für den Holzverkauf</i>	<i>VwV Wirtschaftsverwaltung</i>	<i>- 496,18 Euro</i>
<b>Mehrkosten</b> in Summe		<b><u>3.903,82 Euro</u></b>

Nach der Beantwortung einer Rückfrage aus der Mitte des Gemeinderates zur Arbeitsaufteilung des Revierförsters in den Kommunen des künftigen Revierzuschnittes und der Feststellung, dass diese Vorgehensweise quasi alternativlos ist, wurde einstimmig Folgendes beschlossen:

1. Der Gemeinderat beschließt
  - a. die Beauftragung des Landes Baden-Württemberg, vertreten durch das Landratsamt Böblingen, mit der Übernahme des forstlichen Revierdienstes im Körperschaftswald der Gemeinde Hildrizhausen und
  - b. die Beauftragung des Landkreises, vertreten durch das Landratsamt Böblingen, mit der Übernahme des Holzverkaufs im Körperschaftswald der Gemeinde Hildrizhausen.
2. Bürgermeister Schöck wird beauftragt und ermächtigt, die entsprechenden Verträge mit dem Landratsamt Böblingen abzuschließen.
3. Die entsprechenden Verträge ersetzen die bisher zwischen der Gemeinde Hildrizhausen und dem Landratsamt Böblingen bestehenden Regelungen.

### **Ergebnisse der Verkehrszählungen auf der L 1184 und auf der K 1000 in den Zeiträumen von September bis November 2018 und von Juni bis August 2019**

Bürgermeister Schöck erinnerte zunächst daran, dass Gemeinderat und Gemeindeverwaltung bereits seit vielen Jahren die Zielsetzung verfolgen, eine Reduzierung der Verkehrsbelastung auf der Ortsdurchfahrt aufgrund von Durchgangsverkehr zu erreichen.

Daraus wird auch der Auftrag aus der Gemeindeentwicklung 2030 abgeleitet, die aktuellen Verkehrszahlen auf den Durchgangsstraßen im Ortsgebiet regelmäßig zu ermitteln, um Stand und Entwicklung des Verkehrsaufkommens beurteilen zu können.

Verkehrszählungen wurden bereits in den Jahren 1999, 2003, 2011/2012 und 2014 durchgeführt.

Da zwischenzeitlich der Ausbau der Bundesstraße B 464 im Bereich der Altdorfer Kreuzung abgeschlossen war und die letzte Messung bereits vier Jahre zurück lag, hat die Verwaltung in der Zeit von 11. September bis 19. November 2018 eine erneute Zählung durchgeführt.

Zur Bestätigung der Messergebnisse des Jahres 2018 wurde eine zusätzliche Zählung in der Zeit von 28. Mai bis 05. August 2019 vorgenommen.

Die aktuell ermittelten Zahlen bilden eine gute Grundlage, um die Auswirkungen der regionalen straßenbaulichen Maßnahmen auf die Entwicklung des innerörtlichen Verkehrsaufkommens anhand von Vergleichswerten der Zählungen der Vorjahre bewerten und beurteilen zu können.

Die Messungen wurden - wie schon bei den Verkehrszählungen 2011/2012 und 2014 - mit dem maschinellen Verkehrsmessgerät Viacount II der Firma Viatraffic vorgenommen.



*Verkehrszählung mit dem  
Verkehrsmessgerät  
Viacount II der Firma Viatraffic*

Das Verkehrszählgerät wird am Fahrbahnrand angebracht und registriert durch eine Radarmessung Anzahl, Geschwindigkeit und Fahrzeugtyp (Lastzug, LKW, Transporter, PKW, Kleinwagen/Zweirad) der vorbeifahrenden Fahrzeuge. Im Ergebnis erhält man dadurch neutral ermittelte sowie zuverlässige Verkehrszahlen.

An allen Standorten, die einer Anlage zu entnehmen waren, wurden Verkehrszahlen über einen Zeitraum von mindestens sechs Tagen, teilweise auch erheblich länger, ermittelt. Die Messungen liegen weitgehend außerhalb der Schulferienzeiten.

Bereits bei den Messungen im Jahr 2014 konnte festgestellt werden, dass sich das tägliche Verkehrsaufkommen sowohl bezüglich der absoluten Zahlen sowie auch hinsichtlich der Aufteilung in die einzelnen Fahrzeuggruppen teilweise stark unterscheidet. Anhand dieser Langzeitmessungen konnten somit besonders aussagekräftige und repräsentative Ergebnisse ermittelt werden.

Auf der Grundlage der gewonnenen Daten können neben den reinen Erfassungszahlen auch einige grundsätzliche Auswertungen und Interpretationen vorgenommen werden:

## 1. Verkehrsaufkommen insgesamt

Folgende Zahlenvergleiche können gemacht werden:

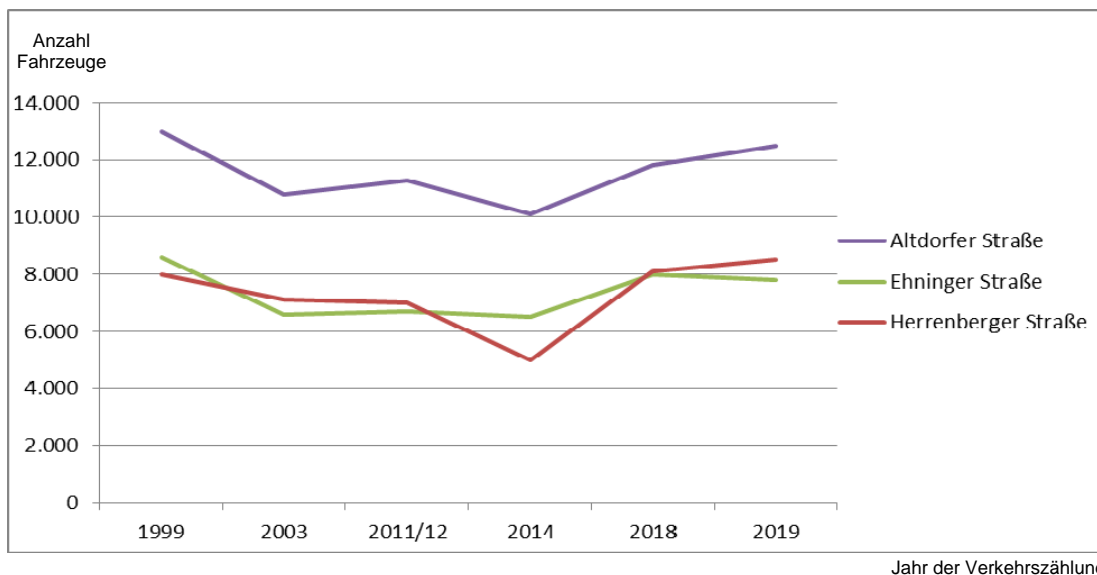
Verkehrsaufkommen (in beide Fahrtrichtungen)	1999	2003	2011/ 2012	2014	2018	2019
Herrenberger Straße	8.000	7.100	7.000	5.000	8.100	8.500
Ehninger Straße	8.600	6.600	6.700	6.500	8.000	7.800
Altdorfer Straße	13.000	10.800	11.300	10.100	11.800	12.500
Anteil Schwerlastverkehr	8 - 10 %	3 - 5 %	3 - 8 %	3 - 8 %	3 - 11 %	3 - 7 %

Die Auswertung der vorliegenden Zahlen zeigt, dass im Jahr 2014 an allen Messstandorten die bislang niedrigsten Fahrzeugzahlen seit Beginn der Messungen im Jahr 1999 ermittelt wurden.

Bei den aktuellen Messungen aus den Jahren 2018 und 2019 sind die Fahrzeugzahlen wieder angestiegen und liegen an allen gemessenen Standorten über den Werten des Jahres 2014.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass sich die Verkehrsbelastung in etwa wieder auf dem Niveau der Jahre 1999 bzw. 2003 befindet.

### **Diagramm zur Entwicklung des Verkehrsaufkommens von 1999 bis 2019 (Fahrzeugzahlen in beiden Fahrtrichtungen)**



Worin die Gründe für die niedrigen Werte im Jahr 2014 und den zu beobachtenden Anstieg in den Jahren 2018 und 2019 liegen, ist grundsätzlich schwierig zu beurteilen.

Denkbar ist, dass in der Zeit um das Jahr 2014 aufgrund von Straßenüberlastungserscheinungen (insbesondere während der Zeiten des Berufsverkehrs an umliegenden, überregionalen Straßen) die Ortsdurchfahrtsstraßen unserer Gemeinde weniger stark genutzt wurden.

Dementsprechend könnte die Zunahme des Verkehrsaufkommens in den Jahren 2018 und 2019 auf die Fertigstellung des Ausbaus der Bundesstraße B 464 im Bereich der

Altdorfer Kreuzung zurückzuführen sein. Der verbesserte Verkehrsfluss an den umliegenden überörtlichen Straßenverbindungen dürfte zu einer stärkeren Nutzung der Überlandstrecken (unter anderem auch zur Umfahrung von Staus auf der Autobahn) und damit zu einem erhöhten Aufkommen von Durchgangsverkehr im Ort geführt haben.

Als weitere Anlagen waren neben einer anschaulichen Übersicht des Verkehrsaufkommens an allen Messstellen beispielhaft auch Schaubilder von drei Messstellen aus dem Jahr 2019 beigefügt, denen das Verkehrsaufkommen detailliert entnommen werden konnte. Dabei handelte es sich um den Ausdruck von zwei jeweils sechstägigen Messungen in der Herrenberger Straße „ortseinwärts“ und in der Ehninger Straße „ortseinwärts“ sowie um den Ausdruck einer 14-tägigen Messung in der Altdorfer Straße „ortseinwärts“, denen die jeweiligen Spezifika zu entnehmen waren.

### **Auswirkungen der Schulferien**

Bei der Messung an der Altdorfer Straße wurde sowohl in der Zeit von Montag, 03. Juni bis Sonntag, 09. Juni 2019, also in der Woche vor den Pfingstferien, als auch in der Zeit von Montag, 10. Juni bis Sonntag, 16. Juni 2019, also während der ersten Woche der Pfingstferien, gemessen.

In der Woche vor den Pfingstferien wurden durchschnittlich 6.200 Fahrzeuge pro Tag registriert, während in der ersten Woche der Pfingstferien lediglich durchschnittlich 4.600 Fahrzeuge pro Tag gezählt wurden.

Dies sind 26 % weniger Fahrzeuge in den Ferien als außerhalb der Ferienzeiten bezogen auf die Pfingstferien 2019.

Vor diesem Gesichtspunkt und in Anbetracht der Tatsache, dass im Jahr 2019 in Baden-Württemberg 60 Ferientage und 12 gesetzliche Feiertage (davon 11 Tage nicht an einem Samstag oder Sonntag), in der Summe also rund 14 Wochen Schulferien, zu verzeichnen sind, reduziert sich zumindest die Anzahl der Tage, an denen die höheren Verkehrszahlen vorliegen.

### **2. Verkehrsverteilung im Tagesverlauf**

Die Verlaufsdaten zeigen praktisch dieselben Ergebnisse wie bei den Messungen in den Jahren 2003, 2011/2012 und 2014:

<b>Verkehrsverlauf</b>	<b>hohe Belastung</b>
Herrenberger Straße, ortseinwärts	07.00 – 09.00 Uhr
Herrenberger Straße, ortsauwärts	16.00 – 19.00 Uhr
Ehninger Straße, ortseinwärts	16.00 – 19.00 Uhr
Ehninger Straße, ortsauwärts	07.00 – 09.00 Uhr
Altdorfer Straße, ortseinwärts	16.00 – 19.00 Uhr
Altdorfer Straße, ortsauwärts	07.00 – 09.00 Uhr & 16.00 – 19.00 Uhr



Die Zeiträume mit den hohen Belastungen spiegeln den Berufsverkehr deutlich wieder.

### **3. Anteile Schwerlastverkehr**

Der Anteil des Schwerlastverkehrs liegt aktuell bei ca. 3 - 7 % und durchschnittlich bei ca. 5 %, dies stellt einen leichten Rückgang zu den vorangegangenen Messungen dar. Dabei kann erneut festgestellt werden, dass der Schwerlastanteil an der Herrenberger Straße mit aktuell ca. 3 - 4 % am geringsten ausfällt und im Bereich der Altdorfer Straße und der Ehninger Straße mit ca. 5 - 7 % etwas höher liegt.

Der ein- und ausfahrende Verkehr des Gewerbegebiets in Richtung Ehningen wurde bei den Messungen nicht erfasst, da er für den Ort keine Belastung darstellt.

### **4. Geschwindigkeiten**

#### *- Herrenberger Straße:*

An der Herrenberger Straße wurde im Bereich der Fußgängerampel (zwischen Kreisverkehr und Ehninger Straße) gemessen. In Fahrtrichtung „ortseinwärts“ fahren ca. 98 % der Verkehrsteilnehmer langsamer als 50 km/h. Der Kreisverkehr erfüllt damit seine Aufgabe als Tempobremse am Ortseingang sehr gut.

Bei den Messungen in Fahrtrichtung „ortsauwärts“ sind 4 % der Verkehrsteilnehmer während des Aufzeichnungszeitraums von sechs Tagen schneller als 50 km/h gefahren. Die höchste gemessene Geschwindigkeit lag bei 75 km/h.

#### *- Herrenberger Straße / Ortsmitte (in Fahrtrichtung Herrenberg):*

Direkt am Rathaus fahren ca. 81 % der Verkehrsteilnehmer langsamer als 50 km/h. Die Geschwindigkeitsüberschreitungen sind überwiegend geringfügig und liegen im Bereich von wenigen km/h.

#### *- Ehninger Straße:*

An der Ehninger Straße wurde während der Messungen am Fußgängerüberweg beim „Alten Forsthaus“ in Fahrtrichtung „ortseinwärts“ lediglich von 0,4 % der Verkehrsteilnehmer die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h überschritten.

Bei den Messungen in Fahrtrichtung „ortsauwärts“ sind ca. 1,1 % der Verkehrsteilnehmer während des Aufzeichnungszeitraums von sechs Tagen schneller als 50 km/h gefahren. Die höchste gemessene Geschwindigkeit lag bei 66 km/h.

#### *- Altdorfer Straße / Tankstelle:*

Im Bereich der Tankstelle fahren in Fahrtrichtung „ortsauwärts“ 15,6 % der Fahrzeuge schneller als die erlaubten 50 km/h. In Fahrtrichtung „ortseinwärts“ wurden während des Auswertungszeitraums von einer Woche bei 10,3 % der Fahrzeuge überhöhte Geschwindigkeiten registriert. Dabei lagen vereinzelt auch erhebliche Geschwindigkeitsübertretungen vor. Insofern ist es durchaus überlegenswert, an diesen Stellen Geschwindigkeitskontrollen durch den Landkreis zu veranlassen.

Dies ist der Fall, obwohl es durch ein- und ausfahrende Fahrzeuge an der Tankstelle und die Fußgängerampel regelmäßig zu abbremsenden Fahrzeugen kommt, die insgesamt zu einer Verlangsamung des Verkehrs führen.

Die Auswertung der aktuellen Unfallstatistik der Polizei zeigt keine markanten Unfallschwerpunkte in Hildrizhausen auf. Allgemein sind die Unfallzahlen auf einem sehr

niedrigen Niveau, so dass insgesamt betrachtet in den letzten Jahren wenig vorgefallen ist.

## **5. Fazit**

Die Gesamtzahl der Fahrzeuge ist im Vergleich zur letzten Messung im Jahr 2014 wieder angestiegen und liegt ungefähr auf dem Niveau der Jahre 1999 bzw. 2003.

Das innerörtliche Verkehrsaufkommen stellt eine nicht unerhebliche Belastung insbesondere für die Anwohner der Durchgangsstraßen dar. Im Bereich der Altdorfer Straße liegen an Werktagen die Gesamtzahlen (in beide Fahrtrichtungen zusammen) bei ca. 11.800 (2018) bzw. 12.500 (2019) Fahrzeugen pro Tag.

Bekanntlich handelt es sich bei der Altdorfer Straße / Herrenberger Straße um eine Landesstraße (L 1184), die nach dem Straßengesetz eine überörtliche Funktion zu erfüllen hat. Entsprechende Versuche, durch verschiedene Maßnahmen wie einer zeitlichen Gewichtsbeschränkung oder einer abschnittswisen Geschwindigkeitsbeschränkung die Durchfahrt unattraktiv zu gestalten und damit eine Verkehrsentslastung herbeizuführen, sind in der Vergangenheit zwar mehrfach (zum Teil auch gemeinsam mit der Gemeinde Altdorf) angestoßen worden, wurden jedoch jeweils nicht genehmigt.

Zwischenzeitlich wurde bekanntlich jedoch ein Lärmaktionsplan erstellt. Darin sind als lärmindernde Maßnahmen unter anderem eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h auf einem Teilabschnitt der L 1184 und der Einbau eines neuen (lärmoptimierten) Belages im Rahmen einer Sanierung aufgeführt. Der Gemeinderat hat auf dieser Grundlage die Verwaltung beauftragt, in Bezug auf eine mögliche Sanierung der L 1184 den Kontakt zum dafür zuständigen Regierungspräsidium Stuttgart zu suchen. Die daraufhin durchgeführten Gespräche mit den dort Verantwortlichen haben ergeben, dass eine Sanierung der L 1184 im Bereich der Altdorfer Straße und in Teilen der Herrenberger Straße aller Voraussicht nach 2021 realistisch ist. Nach Aussage der Experten des Regierungspräsidiums Stuttgart ist mit einem neuen Belag auch eine spürbare Reduzierung des Lärmpegels entlang des entsprechenden Abschnitts der Durchfahrtsstraße verbunden. Insofern sollte diese Maßnahme und deren lärmbezogene Wirkung zunächst abgewartet werden, bevor gegebenenfalls über weitere lärmindernde Maßnahmen entschieden wird. Bereits heute wird darauf hingewiesen, dass die Phase der Sanierungsmaßnahme entsprechende Belastungen mit sich bringen wird, die zwar unumgänglich sind, aber dennoch in möglichst erträglichem Rahmen gehalten werden sollten.

Darüber hinaus verfolgt die Gemeinde das strategische Ziel, langfristig durch großräumige Lenkung der überörtlichen Verkehrsströme (zum Beispiel durch den geplanten weiteren Ausbau der A 81 im Bereich Böblingen / Sindelfingen) eine Reduzierung der Verkehrsbelastung auf der Ortsdurchfahrt in Form von Durchgangsverkehr (im genannten Beispiel konkret durch Umfahrvverkehr bei Staus) zu erreichen. Ein gewisses Maß an selbst verursachtem Ziel- und Quellverkehr wird jedoch dauerhaft auf den Hauptstraßen zu verzeichnen sein.

Die vorliegenden Messergebnisse sind jedenfalls eine wichtige Entscheidungs- und Argumentationsgrundlage für die weiteren diesbezüglichen Überlegungen und möglichen verkehrsregulierenden Maßnahmen.

Aus der Mitte des Gemeinderates wurde angeregt, vor und nach den geplanten Sanierungsarbeiten Lärmmessungen vorzunehmen, um objektive Ergebnisse in Bezug auf

eine Lärminderung zu bekommen. Von Seiten der Verwaltung wurde jedoch darauf hingewiesen, dass am Ende immer das jeweilige subjektive Empfinden in Bezug auf die Lärmentwicklung entscheidend sein wird. Ebenso wurde festgestellt, dass sich nach einer Sanierung insbesondere der aus den zahlreich vorhandenen Schlaglöchern entlang der Durchfahrtsstraßen resultierende Lärm vermutlich spürbar reduzieren wird. Zudem wurden die angestrebten Geschwindigkeitskontrollen ausdrücklich begrüßt. Zuletzt wurden von der Verwaltung anhand eines Luftbildes der für die Sanierung vorgesehene Abschnitt der L 1184 sowie der im Lärmaktionsplan für eine Geschwindigkeitsbegrenzung ins Auge gefasste Bereich aufgezeigt.

Die Ergebnisse der Verkehrszählungen auf der L 1184 und auf der K 1000 in den Zeiträumen von September bis November 2018 und von Juni bis August 2019 wurden in dieser Form vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

### **Durchführung von Kanalsanierungsarbeiten im Rahmen der Eigenkontrollverordnung im Gemeindegebiet im Jahr 2020**

Bürgermeister Schöck legte dar, dass Gemeinden im Rahmen der so genannten Eigenkontrollverordnung verpflichtet sind, in regelmäßigen Abständen (max. 10 bis 15 Jahre) ihre Schmutzwasserkanäle zu überprüfen. Diese Prüfung erfolgt durch Videoaufzeichnungen, mit deren Hilfe entsprechende Schadensbewertungen und Sanierungsvorschläge erarbeitet werden können.

Die Gemeindeverwaltung möchte die bisher durchgeführte kontinuierliche Kanalsanierung gerne auch im Jahre 2020 fortsetzen. Das Ingenieurbüro IBB Wörn, Ehningen, hat hierzu auf der Grundlage der Eigenkontrollverordnung Befahrungsvideos des Jahres 2019 (rund 7.000 m Kanalleitungen) ausgewertet, eine Maßnahmenliste erstellt sowie ein Honorarangebot zur Planung und Betreuung unterbreitet. Je nach Zustand der Kanäle werden verschiedene Sanierungsmaßnahmen vorgeschlagen. Nachdem in der Vergangenheit vor allem Komplettsanierungen von besonders schadhafte Kanalbereichen durchgeführt wurden (zuletzt im Bereich Beethovenstraße / Schubertstraße), sollen nunmehr eher punktuelle Schäden ausgebessert werden. Dabei sollen möglichst keine Aufgrabungen notwendig werden.

Die für das Jahr 2020 vorgesehenen Kanalsanierungsarbeiten sollen vor allem die schwersten Schäden in der Klasse 4 und 5 beheben. Außerdem sollen noch einige Sanierungen der Klasse 3 im Bereich der Herrenberger - / Altdorfer Straße (L 1184) durchgeführt werden. Sollten hierbei gravierendere Schäden als bisher bekannt auftreten, könnten sie noch im Rahmen der voraussichtlichen Straßensanierung des Landes im Jahr 2021 erfolgen.

Für die Schäden der Klassen 3, 4 und 5 gelten folgende Vorgaben:

Schadensklasse 3	mittlerer Schaden	mittelfristiger Handlungsbedarf
Schadensklasse 4	mittelschwerer Schaden	kurzfristiger Handlungsbedarf
Schadensklasse 5	schwerer Schaden	umgehender Handlungsbedarf

Einer beiliegenden Anlage waren die betreffenden Straßen sowie die Schadensklassifizierung und voraussichtlichen Kosten zu entnehmen.

Durch die Sanierung sollen folgende Schadensbilder behoben werden:

- zurückliegende bzw. nicht fachgerecht eingebaute und einragende Stützen
- Querrisse, Längsrisse
- fehlende Rohrwandungen
- undichte Rohrverbindungen
- axiale Versätze
- Wurzeleinwüchse, Ablagerungen

Die Schäden in den Kanälen können mit verschiedenen Sanierungsverfahren saniert werden:

Shortlining-Verfahren:

Abdichtung partieller Undichtigkeiten bei In- und Ex-Filtration, Wiederherstellung der Standsicherheit, Vermeidung von partiellen Wurzeleinwüchsen

Sanierbare Schadensbilder:

Querrisse, Längsrisse, fehlende Rohrwandungen, undichte Rohrverbindungen, axiale Versätze, Wurzeleinwüchse

Schlauchrelining-Verfahren:

Dichtheit der gesamten Kanalhaltung, Wiederherstellung der Standsicherheit, Schutz der Rohre bei mechanischer Korrosion, Vermeidung von Wurzeleinwüchsen

Sanierbare Schadensbilder:

Querrisse, Längsrisse, Scherbenbildung und Korrosion

Roboter-Technik:

Abdichtung partieller Undichtigkeiten bei In- und Ex-Filtration, Vermeidung von partiellem Wurzeleinwuchs

Sanierbare Schadensbilder:

Zurückliegende bzw. nicht fachgerecht eingebaute und einragende Stützen, Risse, fehlende Rohrwandungen, undichte Rohrverbindungen, axiale Versätze, Wurzeleinwüchse, Ablagerungen

Nach der Beantwortung von Rückfragen zu notwendigen Aufgrabungen, die zumindest aktuell nicht vorgesehen sind, und zur üblichen Schadensentwicklung wurde einstimmig beschlossen:

1. Das Ingenieurbüro IBB Wörn, Ehningen, wird mit der Planung und Betreuung von Kanalsanierungsarbeiten im Rahmen der Eigenkontrollverordnung beauftragt. Die Planungskosten werden dabei nach HOAI Zone II unten (57 % Leistungsumfang) abgerechnet. Nebenkosten werden mit 5 % der Planungskosten und die Bauleitung mit 2,5 % der Baukosten vergütet. Das Gesamthonorar wird demnach in der Größenordnung von voraussichtlich 6.564,47 € (brutto) liegen.
2. Bis zur Gemeinderatssitzung am 28. Januar 2020 wird eine beschränkte Ausschreibung für Kanalsanierungsarbeiten in geschlossener Bauweise (Inliner-Verfahren und Roboter-Technik) durchgeführt.

3. Das Gesamtvolumen der Maßnahme sollte dabei die Größenordnung von 70.000,00 € (brutto) einschließlich Nebenkosten nicht überschreiten. Hierzu müssen im Haushalt 2020 entsprechende Mittel finanziert werden.

**Bausache:**

**Bauvoranfrage zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage, Schönbuchstraße 10**

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB in Verbindung mit § 34 BauGB in Bezug auf die Überschreitung der zulässigen Gebäudehöhe auf der Bergseite (nördlich) im Zusammenhang mit dieser Bauvoranfrage wurde einstimmig nicht erteilt. Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB in Verbindung mit § 34 BauGB in Bezug auf die Überschreitung der zulässigen Höhe des Kniestocks auf der Bergseite (nördlich) und in Bezug auf die Überschreitung des Baufensters mit dem geplanten Balkon auf der Talseite (südlich) im Zusammenhang mit dieser Bauvoranfrage wurde einstimmig erteilt.

**Verschiedenes – Bekanntgaben – Anfragen**

Bürgermeister Schöck gab den in der nichtöffentlichen Sitzung am 22. Oktober 2019 gefassten Beschluss bekannt.

Aus der Mitte des Gemeinderates wurde die Verwaltung abschließend noch darum gebeten, bei der Straßenverkehrsbehörde des Landratsamtes Böblingen in Bezug auf die Sinnhaftigkeit der Geschwindigkeitsbeschränkung auf 50 km/h auf einem Abschnitt der K 1000 außerorts in Richtung Ehningen sowie die in diesem Zusammenhang bestehende Beschilderung nachzufragen, was von der Verwaltung so zugesagt wurde.